

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Heimerle + Meule GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden nur „Einkaufsbedingungen“) der Heimerle + Meule GmbH gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (im Folgenden „Auftragnehmer“) und der Heimerle + Meule GmbH (im Folgenden „Heimerle+Meule“) mit Ausnahme von Verträgen über den Ankauf von edelmetallhaltigen Produkten und dem Einkauf von Rohstoffen. Sie gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen tätigen.

1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten darüber hinaus auch für alle zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer, auch wenn die Geltung nicht ausdrücklich mit ihm vereinbart wurde. Sofern der Auftragnehmer die Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten die Einkaufsbedingungen für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.5. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder Scan per E-Mail erfüllt.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich verbindlich. Die Bindungsdauer beträgt - sofern nicht explizit vereinbart - im Zweifel zwei Wochen. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen für uns unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtungen.

2.2. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber unserer Anfrage explizit hinweisen und uns Möglichkeiten, die im Vergleich zu unserer Anfrage technisch besser oder ökonomisch günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.3. Sollte die Bestellung zugleich das Vertragsangebot darstellen, ist dieses - auch hinsichtlich der Preisangaben - grundsätzlich freibleibend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Bestellung (Angebot) innerhalb von zwei Wochen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen (Annahmefrist). Bis zur Angebotsannahme kann die Bestellung jederzeit von uns widerrufen werden.

2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, z. B. im Hinblick auf Spezifikationen, Preis oder Lieferzeit, hat uns der Auftragnehmer gesondert darauf hinzuweisen. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wird auf die Abweichungen nicht ausdrücklich hingewiesen, werden diese nicht akzeptiert, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

2.5. Änderungen zu der Lieferung bzw. Leistung können wir auch nach Vertragsabschluss verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei diesen Vertragsänderungen sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.6. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er vor Abgabe seines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und die Durchführbarkeit der Leistung und die Einhaltung von technischen und sonstigen Vorschriften durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen kontrolliert hat. Er hat uns etwaige Bedenken jeglicher Art unverzüglich mitzuteilen.

2.7. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Regelungen von Ziffer 16 (Geheimhaltungsverpflichtung).

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus. Die Preise verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten wie Fracht, Transport, Verpackung, Versicherung (soweit eine Transportversicherung handelsüblich abgeschlossen werden kann), Zölle, Abgaben oder sonstiger Nebenkosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

3.2. Preiserhöhungen oder Nachforderungen werden nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrücklich schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Ermäßigt der Auftragnehmer vor der Lieferung oder Leistung seine Preise, dann ist der am Tag der Lieferung/der Leistung gültige Preis der Rechnungsstellung zugrunde zu legen.

3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, die Kommission sowie die Kostenstelle – angeben. Den Rechnungen sind die Leistungsnachweise und die sonstigen Nachweisdokumente beizufügen. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

3.4. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf unsere Aufforderung an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

3.5. Die Bezahlung erfolgt - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - nach dem vollständigen und ordnungsgemäßen Erhalt der Ware/der Leistung und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Der Skontoabzug ist auch bei einer Aufrechnung oder wenn wir Zahlungen (z. B. wegen Mängel) in angemessener Höhe zurückhalten zulässig; die Skontofrist beginnt im letzteren Fall mit vollständiger Mängelbeseitigung.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.7. Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

3.8. Der Auftragnehmer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

4. Liefertermin – Verzug – Änderungen von Lieferungen/Leistungen

4.1. Die für Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine sind bindend und vom Auftragnehmer einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an uns zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, ist die Übergabe nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/des Services für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme entscheidend. Teil-, Über- oder Vorablieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Etwaig entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.2. Eine Änderung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder im erkennbar werden, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Mitteilung anzugeben. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Termins. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/(Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung von uns dar.

4.4. Im Falle eines Verzugs der Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Lieferung – Dokumente – Gefahrübergang

5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Leistung(en) der Geschäftssitz von Heimerle+Meule, Pforzheim. Die Lieferung von Waren hat „DAP Delivered At Place (Incoterms 2010)“ einschließlich Verpackung zu erfolgen. Jede Lieferung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger vorab anzugehen.

5.2. Einer jeden Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung, Packzettel sowie alle anderen für die konkrete Lieferung erforderlichen Dokumente beizufügen. Der Lieferschein sowie alle Versandunterlagen sind mit unserer Bestellnummer, Brutto-/Netto-Gewicht, Art der Verpackung (Ein-/Mehrweg), Anzahl der Packstücke, Fertigstellungsdatum, Bestimmungsort (Abladestelle), Warenempfänger, Zoll-Tarif-Nr., UN- und CAS-Nummer, Kostenstelle, Kommission, Warenursprung zu versehen. Bei verpackter Ware sind der Lieferschein und die Versandunterlagen auf der äußeren Verpackung anzubringen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.3. Bei Drittlandlieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren Heimerle+Meule als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken. Der Auftragnehmer hat uns mit allen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, die erforderlich sind, um eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden ordnungsgemäß abzugeben.

5.4. Der Auftragnehmer hat beim Versand von Waren mit großer Sorgfalt zu agieren und hat die Interessen von Heimerle+Meule zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.5. Bei Inlandslieferungen wird der Auftragnehmer auf unser Verlangen anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

5.6. Bei Stückzahlen, Gewichten und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.7. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erhalten wir an Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung zu Sicherungszwecken, das Laden und das Abspielen der Software. An der bereitgestellten Software und der dazugehörigen Dokumentationen haben wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Die zulässige Nutzung umfasst darüber hinaus das Recht zur Weitergabe der Software als Bestandteil des (Hardware-)Produktes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies für die Nutzung des (Hardware-)Produktes notwendig ist.

5.8. Bis zur Annahme der vertragsgemäßen Ware durch uns oder unseren Beauftragten am Bestimmungsort der Ware trägt der Auftragnehmer die Sachgefahr. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage oder des Service und der Übergabe.

5.9. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch uns. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns im Abnahmeprotokoll statt. Eine Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

5.10. Der Auftragnehmer hat Produkte (wie z. B. Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände) von denen eine Gefahr ausgehen kann, nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer hat alle einen Lieferanten im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf den Liefergegenstand zu erfüllen. Insbesondere stellt er uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

5.11. Der Auftragnehmer steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehenden Kosten

6. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung – Beachtung rechtlicher Vorgaben

6.1. Der Auftragnehmer schuldet stets mangelfreie Lieferungen und Leistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen und darüber hinaus das Vorliegen der vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit fachlich qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

6.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit sowie durch seine Lieferung/Leistung keine Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

6.3. Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Selbiges gilt entsprechend für Leistungen.

6.4. Der Auftragnehmer hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte eine Ware oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.

6.5. Der Auftragnehmer hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EG („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen

6.6. Der Auftragnehmer hat auch sicherzustellen, dass alle im Liefergegenstand enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von uns bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei dem Liefergegenstand um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzten Stoffe Anwendung. Der Auftragnehmer informiert uns unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Produktes ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sog. „substances of very high concern“).

6.7. Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, stellt uns der Auftragnehmer ausdrücklich frei und trägt sämtliche uns daraus entstehenden Schäden, sofern der Auftragnehmer diese Zuwiderhandlung zu vertreten hat.

7. Mängelansprüche

7.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.2. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Das ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet.

7.3. Beginnt der Auftragnehmer nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht mit der Beseitigung des Mangels, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessener kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7.4. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

7.5. Waren und Werkleistungen werden wir, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, innerhalb angemessener Frist auf

Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen und auf äußerlich erkennbare Transportschäden untersuchen. Weitergehende Untersuchungspflichten – sofern nicht explizit vereinbart – obliegen Heimerle+Meule nicht. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist die Rüge in jedem Falle rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang beim Auftragnehmer eingeht. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie binnen 5 Tagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

7.6. Wir sind zur Mangelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gilt vorstehender Absatz.

7.7. Ist eine Abnahme durch uns gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, können wir die Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer uns vom Auftragnehmer gesetzten Frist zur Abnahme.

7.8. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht alle Aufwendungen ein, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Zusätzlich wird uns der Auftragnehmer auf unser Anfordern unverzüglich die für eine Verteidigung gegen derartigen Ansprüche Dritter benötigten Informationen, Daten und Dokumente zu seiner Lieferung/Leistung übergeben (Informationsanspruch).

7.9. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Informationsanspruch.

7.10. Sachmängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 66 Monaten, sofern die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk, eine Photovoltaikanlage oder eine heiztechnische Anlage verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstands am Bestimmungsort (Gefahrübergang) oder, sofern für die Lieferung eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Verjährung von Freistellungsansprüchen entsprechend; diese verjähren in 36 Monaten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

8. Produkthaftung – Freistellung – Produkthaftpflichtversicherung

8.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

8.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme – im Zweifel: pauschal € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Allgemeine Haftungsregeln, Haftpflichtversicherung

9.1. Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen und hat ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer/Subunternehmer wie eigens Verschulden zu vertreten.

9.2. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleiben durch den Umfang und die Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

10. Rücktritt- und Kündigungsrechte

10.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers einzutreten droht oder bereits eingetreten ist und hierdurch die Erfüllung einer Liefer-/Leistungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

10.2. Weiter sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, seine Zahlung einstellt oder beim Auftragnehmer der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Auftragnehmers abzeichnet, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgewiesen wird.

10.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung und anstelle des Rücktrittsrechts tritt ein außerordentliches Kündigungsrecht.

10.4. Hat der Auftragnehmer eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

10.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch diese Absätze nicht eingeschränkt.

10.6. Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch vor, wenn der Auftragnehmer bei einem Dauerschuldverhältnis eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von Heimerle+Meule gesetzten angemessenen Frist unter Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist oder das Vertrauensverhältnis auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen und Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von Personen anlässlich der Vertragsausführung, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, erheblich gestört ist oder beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung entsprechend Abs. 2 eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

10.7. Sofern wir aufgrund der vorstehenden Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, hat der Auftragnehmer die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

10.8. Hat der Auftragnehmer von uns im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhalten, so hat er diese im Fall des Rücktritts oder der Kündigung durch einen Vertragspartner unverzüglich an uns zurückzugeben.

11. Hinweispflichten – Ersatzteile – Lieferbereitschaft

11.1. Der Auftragnehmer hat Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der bislang gegenüber Heimerle+Meule erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Heimerle+Meule.

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer des gelieferten Vertragsgegenstands, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, vorzuhalten und Heimerle+Meule zu angemessenen Bedingungen zu beliefern.

11.3. Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der vorgenannten Frist oder während dieser Frist die Fertigung von bestellten Vertragsgegenständen, wie z. B. Rohmaterialien, Bauteile, Produkte etc. ein, hat er uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

12. Nutzungsrechte

12.1. Mit der Lieferung/Leistung räumt der Auftragnehmer Heimerle+Meule das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

12.2. An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für Heimerle+Meule angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer Heimerle+Meule darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechtseinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

13.1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt unentgeltlich das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

13.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Heimerle+Meule nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14. Einsatz von Subunternehmen/Dritten

Für jeden Einsatz von Dritten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Ist von Seiten des Auftragnehmers von Anbeginn der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, so ist dieser Umstand bereits bei der Vertragsanbahnung bzw. bei der Abgabe des Angebotes mitzuteilen. Auch im Fall des Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt der Auftragnehmer gegenüber Heimerle+Meule verantwortlich.

15. Aufenthalt bei Heimerle+Meule, Ausführung von Arbeiten

15.1. Auftragnehmer sowie beauftragte Subunternehmer/Dritte, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Heimerle+Meule ausführen,

haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten. Alle das Betriebsgelände betretenden Mitarbeiter des Auftragnehmers und von beauftragte Subunternehmer sind verpflichtet, sich den für das Betriebsgelände geltenden Ordnungsbestimmungen; insbesondere den Verhaltensgrundsätzen für Fremdfirmen zu unterwerfen. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich der üblichen Ein- und Ausgangskontrolle und bei begründetem Anlass einer körperlichen Durchsuchung zu unterwerfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitarbeiter und den beauftragte Subunternehmer entsprechend zu unterrichten und ihr Einverständnis mit diesen Regelungen einzuholen.

15.2. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist mit Gefahren für Personen verbunden und geschieht auf eigene Gefahr des Auftragnehmers bzw. des beauftragten Subunternehmers. Auftragnehmer sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Der Auftragnehmer darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel auf dem Betriebsgelände einsetzen. Unfälle die sich auf dem Betriebsgelände ereignen sind uns sofort zu melden.

15.3. Auf dem Betriebsgelände besteht die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung (vorschriftsmäßiges Schuhwerk, lange Hose, ggf. Spezialkleidung). Anweisungen der Mitarbeiter von Heimerle+Meule, insbesondere des Sicherheitspersonals und des Werkschutzes, sind uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung und für die Beseitigung von Müll und Reststoffen nach Ausführung etwaiger Arbeiten zu sorgen und zwar ungeachtet davon, ob das Vertragsverhältnis ordentlich oder aufgrund eines Rücktritts oder einer Kündigung vorzeitig beendet wurde. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann Heimerle+Meule nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

15.4. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch seine Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer entstehen.

16. Geheimhaltungsverpflichtung – Werbeverbot

16.1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die Heimerle+Meule dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (im Folgenden nur „Unterlagen“), verbleiben im Eigentum von Heimerle+Meule und sind jederzeit auf Verlangen von Heimerle+Meule zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte von Heimerle+Meule an den Unterlagen zu beachten.

16.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere erhaltene Unterlagen, (im Folgenden „vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

16.3. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

16.4. Weiter sind von dieser Geheimhaltungspflicht Informationen ausgenommen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

16.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an von Heimerle+Meule zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden.

16.6. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten.

lichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

16.7. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16.8. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heimerle+Meule auf die bestehende Geschäftsverbindung mit Heimerle+Meule hinweisen, es sei denn, dies ist für die Vertragsausführung unumgänglich.

17. Compliance

17.1. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

17.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere im Rahmen der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende (Anti-)Korruptionsvorschriften verstoßen.

17.3. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

17.4. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass die von ihm, seinen Subunternehmer oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass zwingende Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

17.5. Weiter erkennt der Auftragnehmer unsere „Politik der Heimerle + Meule GmbH zur Lieferkette von Gold“, den „Code of Conduct“ der Fachvereinigung Edelmetalle e.V. und die „Politik der Heimerle + Meule GmbH zu Gesetzen, Menschenrechten, Umwelt und Gesundheit“ (alle abrufbar unter <https://www.heimerle-meule.com/de/unternehmen/verantwortung/politik-bzgl-konfliktmineralien>) als vertraglich bindende Verhaltensgrundsätze und Verpflichtungen an.

17.6. Zur Vermeidung von Compliance-Verstößen gegen die in den vorherigen Absätzen genannten Regelungen wird der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen ergreifen. Hierzu wird der Auftragnehmer insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Subunternehmer oder sonstige Dritte entsprechend verpflichten.

17.7. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines etwaigen Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Auftragnehmer schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

17.8. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in den vorherigen Absätzen genannten Regelungen behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18. Datenschutz

18.1. Stellt Heimerle+Meule dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (im Folgenden „personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

18.2. Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von Heimerle+Meule verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages und nicht anderweitig verarbeitet, insbesondere nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine

Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere nach dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 31 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

18.4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

18.5. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19.2. Sofern der Auftragnehmer eine juristische Person oder eingetragener Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

19.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Heimerle+Meule in Pforzheim.